amtliche Bekanntmachung 1

– Beglaubigte Abschrift –

Amtsgericht Hünfeld
- Versteigerungsgericht -
22 K 3/25

21.10.2026

Beschluss
Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 17. Februar 2027, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Hünfeld, (Kegelspielhaus) Am Anger 2, 36088 Hünfeld, Raum 200, 2. OG, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Arzell Blatt 610 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Arzell	1	31/78	Gebäude- und Freifläche, Am Hisselsberg 18a	478

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.04.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 200.000,00 €

Objektbeschreibung: Einfamilienhaus

Detaillierte Objektbeschreibung:
Kellergeschoss: Flur Bad/WC, Schlafzimmer, Gästezimmer, Waschküche/Heizung: 64 m²
Erdgeschoss: Flur, WC, Küche+Essbereich, Wohnzimmer: 64 m²
Dachgeschoss: Nicht ausgebaut
Hanglage im allgemeinen Wohngebiet, Zuwegung über Anliegerstraße
Sicherung der Erschließung durch Baulasten
Gaszentralheizung/Therme aus den 2000er Jahren, Holzofen im Wohnzimmer EG,
Einfacher, überwiegend gepflegter Zustand
Baujahr: ursprünglich 1980, bewertungsrelevant: 1989

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ver-

steigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs
– getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **020787503070**.

Katzler
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Amtsgericht Hünfeld, 27.10.2026

Koch, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.